

Berlin, 23. Februar 2024

Gemeinsame Stellungnahme

von Aurelia gemeinnützige Stiftung und Deutsche Umwelthilfe e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur

Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Bearbeitungsstand: 19.02.2024 14:55)

In dem vorbezeichneten Referentenentwurf heißt es unter „A. Problem und Ziel“:

„Der Wirkstoff Glyphosat wurde zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 erneut genehmigt. Ein vollständiges nationales Anwendungsverbot ist daher gegenwärtig nicht mit EU-Recht vereinbar. Das Inkrafttreten des - vorläufig ausgesetzten - vollständigen Anwendungsverbots muss daher entsprechend angepasst werden. (...).“

Dazu nehmen die unterzeichneten Organisationen wie folgt Stellung:

Die Aussage „ein vollständiges nationales Anwendungsverbot ist daher gegenwärtig nicht mit EU-Recht vereinbar“ ist nach Rechtsauffassung der unterzeichneten Organisationen nicht zutreffend.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, das nationale Anwendungsverbot unionsrechtskonform aufrechtzuerhalten:

1. Beibehaltung von § 9 PflSchAnwV nach Art. 114 Abs. 4 AEUV

Das BMEL kann ein vollständiges nationales Anwendungsverbot zunächst unter Anwendung des Art. 114 Abs. 4 AEUV beibehalten.

Art. 114 Abs. 4 AEUV erlaubt es, nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die u.a. durch den Umweltschutz gerechtfertigt sind.

Der Vertrag von Amsterdam hat klargestellt, dass auch Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission Harmonisierungsmaßnahmen im Sinne des Art. 114 Abs. 4 AEUV darstellen (Calliess/Ruffert/Korte, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 114 Rn. 97). Die

Durchführungsverordnung 2023/2660 zur Erneuerung der Glyphosatgenehmigung ist somit eine Harmonisierungsmaßnahme.

Das im geltenden § 9 PflSchAnwV vorgesehene Anwendungsverbot ab dem 1. Januar 2024 war bereits vor Erlass dieser Maßnahme in Kraft.

Art. 114 Abs. 4 AEUV ist somit anwendbar mit der Folge, dass diese dem Umweltschutz dienende Vorschrift beibehalten werden kann.

Wir fordern das BMEL auf, der EU-Kommission im Einklang mit den Verfahrensregelungen des Art. 114 Abs. 4 AEUV die Bestimmung des § 9 PflSchAnwV und die Gründe für ihre Beibehaltung mitzuteilen.

Selbst wenn man Art. 114 Abs. 5 AEUV für anwendbar erachten würde, würde auch diese Vorschrift die Beibehaltung des Anwendungsverbotes rechtfertigen.

2. Beibehaltung von § 9 PflSchAnwV nach Art. 69, 71 VO (EG) 1107/2009

Das BMEL kann das Anwendungsverbot zudem als Notfallmaßnahme nach Art. 69, 71 VO (EG) 1107/2009 rechtfertigen.

Art. 69 VO (EG) 1107/2009 sieht den Erlass von Notfallmaßnahmen vor, wenn davon auszugehen ist, dass ein genehmigter Wirkstoff wahrscheinlich ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt und dass diesem Risiko durch bereits getroffene Maßnahmen nicht auf zufriedenstellende Weise begegnet werden kann.

Solche Notfallmaßnahmen können nach dem in Art. 71 VO (EG) 1107/2009 beschriebenen Verfahren auch vorläufig von den Mitgliedstaaten ergriffen werden.

Die Voraussetzungen für den Erlass von Notfallmaßnahmen liegen in Bezug auf den Wirkstoff Glyphosat vor.

Die Anwendung des Breitbandherbizids Glyphosat ist erwiesenermaßen mit drastischen Auswirkungen auf die Biodiversität und insbesondere auch Wild- und Honigbienen verbunden. Zudem konnten schwerwiegende gesundheitliche Risiken nicht ausgeschlossen werden. Die Erneuerungsentscheidung beruht auf unzulässigen Daten- und Bewertungslücken und fehlerhaften Bewertungen.

Die zahlreichen Mängel der Erneuerungsentscheidung haben die beiden unterzeichnenden Organisationen sowie weitere Organisationen dazu veranlasst, einen Antrag auf interne Überprüfung und Aufhebung der Erneuerungsentscheidung bei der EU-Kommission zu stellen (https://www.aurelia-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/01/868026-Antrag-Aurelia_DUH_Glyphosat-Genehmigung-24.01.2024.pdf).

Angesichts der in den vorbezeichnete(n) Anträgen kritisierten zahlreichen Bewertungslücken und -fehler rechtfertigt und gebietet es das Vorsorgeprinzip, vorbeugende Schutzmaßnahmen gemäß Art. 71 VO (EG) 1107/2009 zu ergreifen.

Ihr Ministerium hat daher die Möglichkeit, die in Art. 71 VO (EG) 1107/2009 geregelten Verfahrensschritte einzuleiten und das Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel auch auf der Grundlage dieser Vorschrift beizubehalten.

3. Verpflichtung zur Überprüfung der Zulassungen

Das Anwendungsverbot kann auch deshalb unionsrechtskonform beibehalten werden, weil die nationalen Zulassungen glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel ohnehin zu überprüfen sind und u.a. mit Blick auf die Auswirkungen auf die Biodiversität bereits absehbar ist, dass die Pflanzenschutzmittel die Zulassungsbedingungen des Art. 29 VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen.


Die Überprüfung aufgrund der Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung muss spätestens bis zum 28.11.2024 abgeschlossen sein, Art. 43 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1107/2009. Unabhängig davon gebieten die erheblichen Zweifel an der Zulassungsfähigkeit eine Überprüfung der Zulassungen nach Art. 44 VO (EG) Nr. 1107/2009.

Das BMEL sollte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anweisen, die Zulassungen unverzüglich zu überprüfen, da Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind und die Zulassungen daher aufzuheben sind.

Bis zum Abschluss der Überprüfung kann das Ruhen der Zulassung angeordnet werden, § 39 Abs. 4 PflSchG.

Auch vor diesem Hintergrund besteht rechtlich kein Anlass, die Anwendbarkeit eines Glyphosat-Anwendungsverbotes sinngemäß auf das Jahr 2033 (oder sogar noch später) zu verschieben.

Berlin, 23. Februar 2024



Matthias Wolfschmidt
Aurelia gemeinnützige Stiftung



Jürgen Resch
Deutsche Umwelthilfe e.V.

Kontakt:

Aurelia gemeinnützige Stiftung, Matthias Wolfschmidt, Vorsitzender des Vorstands, Bismarckallee 9, 14193 Berlin, E-Mail: matthias.wolfschmidt@aurelia-stiftung.de

Deutsche Umwelthilfe e.V., Jürgen Resch, Bundesgeschäftsführer, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, E-Mail: resch@duh.de